

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

132. Curriculum für das Bachelorstudium Altertumswissenschaften an der Universität Salzburg
(Version 2012)

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Definition des Faches und Qualifikationsprofil
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung, Dauer und Stundenumfang des Studiums
- § 4 Studieneingangsphase
- § 5 Lehrveranstaltungsarten
- § 6 Bewertung der Lehrveranstaltungen nach ECTS
- § 7 Prüfungsfächer (Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, freie Wahlfächer)
- § 8 Akademischer Grad

Teil II: Bachelorstudium „Altertumswissenschaften“

- § 9 Gliederung des Studiums
- § 10 Bachelorarbeiten
- § 11 Bachelorprüfung
- § 12 Empfehlungen für das Studium der freien Wahlfächer
- § 13 Auslandssemester

Teil III: Rechtsgrundlagen, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- § 14 Rechtsgrundlagen
- § 15 Inkrafttreten
- § 16 Übergangsbestimmungen

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Das vorliegende Curriculum regelt auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) das Bachelorstudium „Altertumswissenschaften“ an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg.

§ 1 Definition des Faches und Qualifikationsprofil

- (1) Die Altertumswissenschaften an der Universität Salzburg beinhalten die Studienzweige Alte Geschichte, Altertumskunde und Mykenologie; Klassische und Frühgäische Archäologie; Klassische Philologie und Wirkungsgeschichte der Antike. Diese Studienzweige umfassen die Geschichte, Denkmalkunde und Literatur Griechenlands, Roms und seiner Provinzen, der Völker und Kulturen Mittel- und Westeuropas sowie des Vorderen Orients und Ägyptens im zeitlichen Rahmen der Antike.
- (2) Als Disziplinen befassen sich die Altertumswissenschaften mit den historischen und soziokulturellen Voraussetzungen und Bedingungen der mittelmeerischen Kulturen, den Zeugnissen und materiellen Hinterlassenschaften an Kunst- und Bodendenkmälern sowie der Literatur und Geistesgeschichte der Antike auch im Hinblick auf ihre Rezeption in Mittelalter und Neuzeit.
- (3) Das Bachelorstudium „Altertumswissenschaften“ vermittelt historische, archäologische und philologische Grundkenntnisse im Rahmen der antiken mittelmeerischen, insbesondere der griechisch-römischen Kultur und ihres Nachwirkens.
- (4) Das Bachelorstudium „Altertumswissenschaften“ stellt für Berufe aus dem Bereich der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften eine wichtige Vorbildung her und schafft eine Grundvoraussetzung für weitere Ausbildungswwege. Zusatzqualifikationen wie beispielsweise: Fremdsprachenkenntnisse, Fertigkeiten auf dem Gebiet der elektronischen Medien, Museumsdidaktik, Kulturmanagement, Bibliotheks- und Verlagswesen, wirtschafts- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie Genderkompetenzen erhöhen die Chancen der AbsolventInnen auf dem Arbeitsmarkt.
- (5) Bildungsziele sind (a) ein althistorisches, archäologisches und philologisches Allgemein- und Überblickswissen, (b) der Erwerb von Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und der kritischen Auseinandersetzung mit Theorien und Methoden, (c) die quellenkritische Interpretation und Analyse von antiken Schrift-, Bild- und Kunstdenkmalen sowie Zeugnissen der Sachkultur, (d) die Fähigkeit, komplexe Probleme in forschungsteiliger Organisationsarbeit (Teamarbeit) zu lösen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Bachelorstudium „Altertumswissenschaften“ ist die allgemeine Universitätsreife (§ 64 UG).

Die Kenntnis des Lateinischen ist vor der Zulassung durch eine Abschlussnote im Reifezeugnis oder durch eine Zusatzprüfung gemäß (§ 65 UG) nachzuweisen. Die Zusatzprüfung aus Latein entfällt, wenn Latein nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden nachgewiesen werden kann. Die Kenntnis des Altgriechischen ist durch eine Abschlussnote im Reifezeugnis oder durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Einführung in Kultur und Sprache der Griechen“ bis zum Beginn des 5. Studiensemesters nachzuweisen.

§ 3 Gliederung, Dauer und Stundenumfang des Studiums

Das Bachelorstudium „Altertumswissenschaften“ dauert 6 Semester und umfasst exklusive der freien Wahlfächer 67 Semesterstunden (abgekürzt SSt.), 162 ECTS-Punkte.

§ 4 Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)

Die STEOP ist im ersten Semester zu absolvieren und umfasst folgende drei Lehrveranstaltungen (s. auch § 9) im Ausmaß von 3 SSt., 6 ECTS Punkte.

Die drei jeweils einstündigen Vorlesungen „Altertumswissenschaften im Überblick: Klassische Philologie“, „Altertumswissenschaften im Überblick: Klassische Archäologie“ und „Altertumswissenschaften im Überblick: Alte Geschichte und Altertumskunde“ sollen in die Fächer des Curriculums für das „Bachelorstudium Altertumswissenschaften“ einführen. Im Leitfaden der jedes Semester angebotenen Lehrveranstaltungen werden Methode und Gegenstand exemplarisch ausgewiesen. Den Studierenden soll damit ein Überblick über zukünftige Schwerpunktbildung geboten werden.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

Das Curriculum für das Bachelorstudium der Altertumswissenschaften sieht folgende Arten von Lehrveranstaltungen vor:

- (1) *Überblicksvorlesungen* (VO) führen die Studierenden in ein größeres Teilgebiet des Faches ein und konfrontieren mit den unterschiedlichen Lehr- und Forschungsmeinungen. *Spezialvorlesungen* (VO) vertiefen den Wissensstand und haben enger gefasste Teilgebiete des Faches zum Inhalt.
- (2) *Vorlesungen „Altertumswissenschaften im Überblick“* (VO) dienen einer grundlegenden Einführung in die Studiengänge im Rahmen der STEOP (siehe § 4).
- (3) Das *Proseminar* (PS) bietet den Studierenden eine Einführung in Teile des Faches und in das wissenschaftliche Arbeiten, in den Umgang mit wissenschaftlicher Literatur und der Fachterminologie. Auch soll ein kritischer Umgang mit schriftlichen Quellen und eine Auseinandersetzung mit Kunstdenkmalen und der Sachkultur des Altertums sowie die textanalytische Bearbeitung antiker Literatur vermittelt werden. Die methodische Kompetenz der Studierenden wird durch Referate, aktive Mitarbeit bei Diskussionen sowie durch das eigenständige Verfassen schriftlicher Arbeiten gefördert. PS haben prüfungssimmanenten Charakter.
- (4) *Seminare* (SE) sind Lehrveranstaltungen in denen Studierende, aufbauend auf den in den PS und VO erworbenen Fähigkeiten, in wissenschaftlich qualifizierter Weise Beiträge zu einem speziellen Thema des Faches in mündlicher und/oder schriftlicher Form erarbeiten und zur Diskussion stellen. SE haben prüfungssimmanenten Charakter.
- (5) *Bachelorseminare* (BA-SE) sind spezielle Lehrveranstaltungen insbesondere für BachelorkandidatInnen. Sie dienen der Aufarbeitung fachspezifischer Themen sowie der wissenschaftlichen Begleitung zur Abfassung einer *Bachelorarbeit*.
- (6) *Pflichtexkursionen* (EX) dienen der Vermittlung der Kenntnis von Denkmälern und Lehrinhalten an Originalschauplätzen sowie in Museen, wissenschaftlichen Sammlungen und Ausstellungen durch Autopsie und dienen insbesondere dem Studium historisch-topographischer Bedingungen, architektonischer Monuments und der Erstellung eines kunstwissenschaftlichen Befundes. Anhand der direkten Auseinandersetzung mit der Antike soll den Studierenden ein konkretes und authentisches Bild der Fachgegenstände vermittelt werden. Die jeweils vorgesehene Begleitveranstaltung ist zu besuchen und mit einer Prüfung abzuschließen.
- (7) *Übungen* und *Arbeitsgemeinschaften* (UE) helfen den Studierenden, aktuelle Probleme der Forschung sowie praktische Anwendungsbedingungen des Faches an konkreten Beispielen zu erfassen. UE sind ebenfalls prüfungssimmanente LV, mit der Betonung auf Gruppen- bzw. Teamarbeit. UE können auch zu Zwecken einer Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in Fachbib-

liothenken und zum Erlernen EDV-spezifischer Anwendungsbereiche und einer zeichnerischen Aufnahme von Fundobjekten abgehalten werden.

(8) *Lehrgrabungen* sind *Praktika* (PR) und dienen dem Erwerb von Grabungspraxis, so vor allem der Geländeaufnahme, Grabungstechnik und der Grabungs- sowie Funddokumentation. Lehrgrabungen haben prüfungsimmanente Charakter. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen: Wegen der notwendigen Vorbereitungsarbeiten sind für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen Anmeldungen vorgesehen. Beschränkung der TeilnehmerInnenzahl für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen: Die Höchstzahl der TeilnehmerInnen wird in folgender Weise festgelegt:

- a) Proseminare: 25
- b) Seminare: 20
- c) Exkursionen: 30
- d) Lehrgrabungen: 10
- e) EDV-gestützte UE: 20

Die Vergabe der Plätze wird nach dem Zeitpunkt der Anmeldung und dem Studienfortschritt vorgenommen.

§ 6 Bewertung der Lehrveranstaltungen nach ECTS

Die ECTS-Punkte für einzelne Lehrveranstaltungstypen werden auf Grundlage der Vorgaben der Arbeitsgruppe des Senates der Universität Salzburg (*Rundschreiben* vom 7.3.2005) wie folgt festgelegt.

SE	3	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
BA-SE	4	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
PS	2,5	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
UE/PR	2	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
VO	1,5	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
VO „Altertumswissenschaften im Überblick“	2	ECTS-Punkte pro Semesterstunde
EX	2	ECTS-Punkte pro Semesterstunde

§ 7 Prüfungsfächer (Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, freie Wahlfächer)

In folgenden Fächern sind Prüfungen abzulegen:

- (1) Pflichtfächer: Lehrveranstaltungen der Module der STEOP, der Grund- und Aufbaustufe im Ausmaß von 51 SSt, 105 ECTS-Punkte (s. § 9) sind Prüfungsfächer der Bachelorprüfung.
- (2) Wahlpflichtfächer im Ausmaß von 16 SSt, 44 ECTS-Punkte (s. § 9) umfassen bestimmte Teile der Pflichtfächer und dienen der Vertiefung individueller Interessen.
- (3) Freie Wahlfächer: im Ausmaß von 18 ECTS-Punkten. Auf Empfehlungen im Bereich der freien Wahlfächer wird in (§ 12) hingewiesen.

§ 8 Akademischer Grad

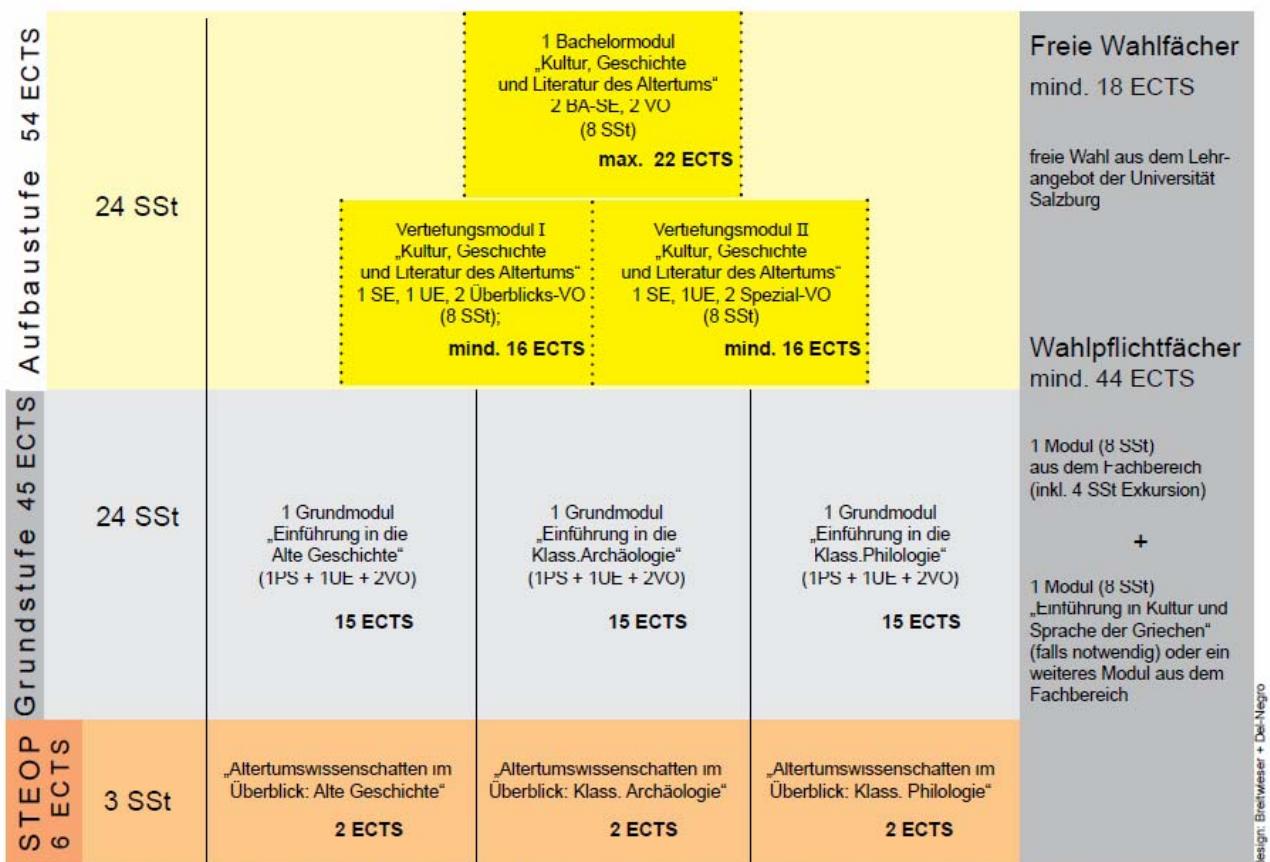
Die Bezeichnung des akademischen Grades für das Bachelorstudium „Altertumswissenschaften“ lautet: „Bachelor of arts“, abgekürzt „BA“ (UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF).

Teil II: Bachelorstudium Altertumswissenschaften

§ 9 Gliederung des Studiums

(1) Das Curriculum besteht aus STEOP, Grund- und Aufbaustufe und gliedert sich nach dem folgenden Schema.

Schema - Bachelorstudium „Altertumswissenschaften“



(2) Die Abfolge STEOP/ Grundstufe / Aufbaustufe ist einzuhalten.

(3) Die Abfolge der Module der Aufbaustufe richtet sich nach dem Lehrangebot im jeweiligen Studienjahr.

(4) Das Lehrangebot der Studienrichtungen Alte Geschichte und Mykenologie, Klassische und Frühgäische Archäologie sowie Klassische Philologie und Wirkungsgeschichte der Antike trägt den drei Stufen des Curriculums BA Altertumswissenschaften in gemeinsamer Weise Rechnung.

(5) Den Studierenden wird empfohlen, pro Studienjahr einen jeweiligen Arbeitsaufwand von ca. 60 ECTS-Punkten einzuplanen.

§ 10 Bachelorarbeiten

Im Rahmen der folgenden Lehrveranstaltungen sind zwei eigenständige schriftliche Arbeiten im Umfang von zumindest je 40 Seiten (Bachelorarbeiten) abzufassen:

- (1) BA-SE 2 SSt8 ECTS-Punkte
(2) BA-SE 2 SSt8 ECTS-Punkte

§ 11 Bachelorprüfung

(1) Der erste Teil der Bachelorprüfung besteht aus der Ablegung der Prüfungen über alle Lehrveranstaltungen der Grund- und Aufbaustufe gemäß dem Schema in § 9.

(2) Der zweite Teil der Bachelorprüfung (13 ECTS-Punkte) besteht aus einer kommissionellen Prüfung über grundlegende Gebiete aus mindestens zwei Studienzweigen der Altertumswissenschaften gemäß der Definition in § 1 (1). Vorsitzende und Prüferinnen/Prüfer der Bachelorprüfung setzen sich aus Vertreterinnen/Vertretern von zumindest zwei Studienzweigen der Altertumswissenschaften zusammen. Als Prüferinnen/Prüfer scheinen grundsätzlich die Betreuer/Betreuerinnen der jeweiligen Bachelor-Seminararbeiten auf.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung ist der Nachweis der Absolvierung des ersten Teiles der Bachelorprüfung.

§ 12 Empfehlungen für das Studium der freien Wahlfächer

Die Curricularkommissionen der Altertumswissenschaften empfehlen eine Auswahl aus den von den geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen an der Universität Salzburg angebotenen Lehrveranstaltungen und Modulen. Diese sollen eine sinnvolle Ergänzung und Erweiterung des Fachstudiums darstellen und den Studierenden eine flexible Anpassung an die Möglichkeiten und Erfordernisse der Arbeits- und Berufswelt geben. Um die Auseinandersetzungen mit den Inhalten der Altertumswissenschaften aus der Genderperspektive zu fördern, werden Lehrveranstaltungen zu Gender Studies besonders empfohlen.

§ 13 Auslandssemester

Es wird empfohlen, mindestens ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Es soll sichergestellt werden, dass dies ohne Verlust von Studienzeiten möglich ist.

Teil III: Rechtsgrundlagen, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 14 Rechtsgrundlagen

Das Curriculum für das Bachelorstudium „Altertumswissenschaften“ wurde gemäß der im Qualifikationsprofil (s. § 1) genannten Bildungsziele, dem Kompetenz-Strukturmodell und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 54 UG 2002) erstellt, von den Curricularkommissionen der Studienrichtungen der Altertumswissenschaften an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg durch übereinstimmende Beschlüsse am 29.5.2006 beschlossen und vom Senat der Universität Salzburg am 19. Juni 2012 genehmigt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. Oktober in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum ersetzt die bisher gültige Version des Curriculums für das Bachelorstudium „Al tertumswissenschaften“ an der Universität Salzburg, veröffentlicht im Mitteilungsblatt – Sondernummer Nr. 131 der Paris-Lodron-Universität Salzburg vom 28. Juni 2006.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg